

## **SATZUNGEN**

=====

des

### **"Kultur- und Sportvereines der Siemens Aktiengesellschaft Österreich"**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereines**

Der Verein ist unpolitisch, hat seinen Sitz in Wien 21, Siemensstraße 90 und führt den Namen:

"Kultur- und Sportverein der Siemens Aktiengesellschaft Österreich"

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Kultur.

#### **§ 2**

#### **Struktur des Vereines**

Der Verein gliedert sich in Sektionen in Wien und den Bundesländern (Niederlassungen), die vornehmlich entweder wettkampfmäßig Sport oder aber Sportausübung als Freizeitgestaltung betreiben. Im Wesentlichen spricht der Kultur- und Sportverein jene Zielgruppen mit den Interessenschwerpunkten Sport, Kultur und Erholung an.

#### **§ 3**

#### **Mittel zur Erlangung des Zweckes**

1.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine kulturelle und sportliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- b) Die Zusammengehörigkeit und Solidarität unter den Kolleginnen und Kollegen zu fördern und damit eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung zu ermöglichen.
- c) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten.
- d) Allgemeine körperliche Ertüchtigung.
- e) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- f) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
- g) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Bädern und Erholungseinrichtungen.
- h) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften.
- i) Einrichtung und Betrieb einer Homepage.
- j) Erteilung von Training und vereinsorientierte Aus- und Fortbildung in sportlicher Natur.

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Bausteinaktionen
- d) Flohmärkte und Basare
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und /oder privater Institutionen
- f) Veranstaltungen
- g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- j) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
- k) Zinserträge und Wertpapiere
- l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

Die Gründung von Sektionen, welche sich nach den Erfordernissen sowie den gegebenen Möglichkeiten richten, unterliegt der Genehmigung des Vorstandes. Die einzelnen Sektionen sind berechtigt, sich zugehörigen Fachverbänden anzuschließen und eigene Sektionsstatuten zu beschließen, die jedoch nur als Ergänzung zu diesen vorliegenden Satzungen zu betrachten sind und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

#### § 4 Vereinseinrichtungen

1.) Den Sportgruppen stehen nachfolgende, vereinseigene Anlagen zur Verfügung:

- a) Sportanlage Wien 21., Heinrich von Buolgasse 3

2.) Der Gruppe Erholung stehen folgende, vereinseigene Anlagen zur Verfügung:

- a) Bad Alte Donau
- b) Haus Wallersee

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle aktiven und pensionierten Dienstnehmer der Siemens Aktiengesellschaft Österreich, und deren Konzernunternehmen sein.

Es können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die nicht den obgenannten Unternehmungen angehören.

Diese können aber nicht in die Vereinsleitung gewählt werden. Die Einhebung des KSV-Mitgliedsbeitrages obliegt bei Fremdmitgliedern der Sektionsleitung. Die Abrechnung erfolgt an den KSV-Hauptkassier. Familienmitglieder von Firmenangehörigen werden nicht als Fremdmitglieder betrachtet. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Ihre Beitragseinhebung erfolgt jedoch gleich der bei Fremdmitgliedern.

Die Mitglieder teilen sich in Ehrenmitglieder, ausübende und unterstützende Mitglieder.

a) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

b) **Ausübende Mitglieder:**

Die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung entweder bei den Sektionen oder durch Meldung an den Vorstand.

Der Vereinsleitung steht es frei, die Aufnahme ohne weitere Begründung abzulehnen. Mit der Bewerbung um die Aufnahme werden die vorliegenden Satzungen bzw. ergänzenden Sektionssatzungen für das künftige Mitglied als verbindlich anerkannt.

c) **Unterstützende Mitglieder** sind solche, welche Zwecke des Vereines durch Entrichtung des für sie festgesetzten Beitrages fördern.

Die Aufnahme derselben erfolgt ebenso wie gemäß § 4 b).

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern;
- 2.) die Vereinseinrichtungen schonend zu behandeln,
- 3.) die Vereinssatzungen und Sektionssatzungen, die Beschlüsse des Vorstandes (Vereinsleitung) und der Sektionsleitung genau zu beachten und das Ansehen des Vereines nach außen zu wahren.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) In der Generalversammlung zu wählen und gewählt zu werden, ausgenommen Fremdmitglieder und Familienmitglieder von Firmenangehörigen.
  - b) Zu den jeweils festgelegten Bedingungen an allen vom Verein und den Sektionen ausgehenden Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen.
  - c) Selbstständige Anträge zu stellen.

## **§ 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Jedem Mitglied steht es frei, schriftlich beim Vorstand - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat - seinen Austritt bekanntzugeben.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnung, länger als vier Wochen mit ihren Zahlungen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Vereinsleitung (der Vorstand)
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer  
und
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9 Vereinsleitung (Vorstand)**

Die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf vier Jahre gewählte Vereinsleitung (der Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vorsitzender	bis zu 2 Vorsitzenden-Stellvertreter
1 Schriftführer	bis zu 2 Stellvertreter
1 Kassaverwalter	bis zu 2 Stellvertreter
1 Techn.Anlagenverwalter	bis zu 2 Stellvertreter
4 – 6 Beisitzer	

Drei Vertreter des Zentralbetriebsrates und ein Vertreter der Geschäftsleitung der Siemens Aktiengesellschaft Österreich werden jeweils für eine Funktionsperiode in den Vorstand kooptiert.

Darüber hinaus können anlässlich einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verdienstvolle Mitglieder des Vereines, die ihres Alters wegen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr für den Vorstand kandidieren, als Ehrenmitglieder (Beiräte) in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 10 Obliegenheiten und Geschäftsordnung der Vereinsleitung**

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über Aufnahme der Mitglieder,
- c) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Vorstand sind alle in § 9 genannten Mitglieder, auch die Beiräte, stimmberechtigt. Jedem dieser Mitglieder steht eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Vorsitzende.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Schriftführer, bei Geldangelegenheiten vom Kassier mitgefertigt sein.

Sitzungen der Vereinsleitung finden in der Regel 8 mal jährlich statt. In dringenden Fällen ist auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern jederzeit eine Sitzung der Vereinsleitung vom Vorsitzenden einzuberufen. Zumindest einmal jährlich hat jedoch eine, um die Sektionsvorsitzenden erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.

## **§ 11 Agenden der Funktionäre**

- 1.) Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
  - a) Er beruft alle Versammlungen ein, führt in denselben den Vorsitz und leitet dieselben. Bei Abstimmungen entscheidet im Falle einer Stimmgleichheit seine Stimme.
  - b) Er sorgt für die Beachtung der Satzungen, ferner für die Durchführung der Beschlüsse und hat das Recht in Dringlichkeitsfällen - auch ohne vorherige Beschlussfassung - Entscheidungen zu treffen, die jedoch nachträglich vom Vereinsvorstand genehmigt werden müssen.
- 2.) Dem Kassier obliegt das Inkasso und die Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Über die Art der Anlage des Vermögens beschließt der Vorstand. Der Kassier hat die Geldgebarung für eine Prüfung

bereitzuhalten. Die von ihm zu führenden Bücher über die jährliche Vermögensgebarung werden von zwei in der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern (Kontrolle) geprüft.

- 3.) Der Schriftführer verfasst alle Schriften und Dokumente des Vereines und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- 4.) Der technische Anlagenverwalter hat die Durchführung aller Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten auf den vereinseigenen Anlagen und ferner die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. In Erfüllung dieser Aufgaben ist ihm das dem KSV zugeteilte Personal disziplinar unterstellt.
- 5.) Die Beiräte bzw. Beisitzer haben kein besonderes Amt. Sie haben den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und können bei Verhinderung eines Funktionärs vorübergehend dessen Geschäfte übernehmen.

### **§ 11 a Rechnungsprüfer (Kontrolle)**

Den von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der gesamten Vermögensgebarung der Vereinsleitung, sowie der ordentlichen Verwendung der Geldmittel des Vereines, wobei die Ausgaben auch auf ihre betreffenden Beschlüsse zu überprüfen sind. In der Generalversammlung berichten sie hierüber und beantragen die Genehmigung bzw. Verweigerung der Entlastung der abtretenden Vereinsleitung.

### **§ 12 Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus den genau verzeichneten Eigentumsbeständen sowie den in § 3 festgelegten Mitteln.

### **§ 13 Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten**

Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, oder mit der Vereinsleitung, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei benennt zu diesem Zwecke bei der Vereinsleitung zwei Schiedsrichter und diese wählen sodann als fünften Schiedsrichter den Vorstand des Schiedsgerichtes. Sollte über diese Wahl keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den dafür Vorgeschlagenen das Los. Falls eine Partei ihre Schiedsrichter binnen acht Tagen nicht gewählt hat, so wird sie dieses Rechtes verlustig und die Vereinsleitung hat das Recht, für sie die Schiedsrichter zu bestimmen. Das derart zusammengesetzte Schiedsgericht bestimmt die Art des Verfahrens. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsrichter.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung. Diese Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Verwendung des Vereinseigentums. Bei freiwilliger Auflösung ist das Vereinsvermögen den Betriebsratskörperschaften der Siemens Aktiengesellschaft Österreich zu übertragen, die es für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne d. §§ 34 ff. BAO zu verwenden haben.

## § 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes vierte Jahr statt. Die Ankündigung hierüber muss spätestens vierzehn Tage vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern oder Sektionen sind acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes und Erteilung der Entlastung;
- 2.) Neuwahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer;
- 3.) Änderung von Statuten (vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung);
- 4.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- 5.) Beschlussfassung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten;
- 6.) Auflösung des Vereines;
- 7.) Bestimmung des Mitgliedsbeitrages

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn diese wenigstens von einem von einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, sofern die Statuten keine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem betreffenden Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.